

Dienstvereinbarung

zwischen

der Verwaltung der Universitätskliniken Göttingen, vertreten durch die Verwaltungsdirektorin,

und

dem Personalrat der Medizinischen Fakultät und der Kliniken der Universität Göttingen, vertreten durch den Vorsitzenden,

wird gemäß § 78 Nds. PersVG in Verbindung mit § 67 Nds. PersVG nachstehende Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung datenverarbeitender Systeme abgeschlossen.

Präambel

Die Verwaltung der Universitätskliniken Göttingen und der Personalrat der Medizinischen Fakultät und der Kliniken der Universität Göttingen sind sich darüber einig, daß im Zuge der bevorstehenden umfangreichen Einführung von EDV-Systemen eine enge Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalrat notwendig ist. Beide Seiten stimmen darin überein, daß sowohl die Interessen der Dienststelle als auch der Beschäftigten angemessen zu berücksichtigen sind.

Um dies sicherzustellen, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt die Einführung von EDV-Systemen einschließlich der dafür eingesetzten anwenderrelevanten Hard- und Software sowie die damit im Zusammenhang stehenden und daraus folgenden Maßnahmen und Regelungen für die Medizinische Fakultät und die Kliniken der Universität Göttingen.

§ 2

Zweck der Vereinbarung

Diese Vereinbarung hat den Zweck, ein Verfahren festzulegen, das die Mitbestimmung des Personalrats der Medizinischen Fakultät und der Kliniken der Universität Göttingen bei Planung, Einführung und Veränderungen von EDV-Systemen im Bereich der Dienststelle regelt.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

1. Ein EDV-System oder automatisiertes Verfahren bezeichnet die Durchführung bzw. Unterstützung von Aufgaben durch Rechner mit Hilfe von entsprechenden Anwendungsprogrammen. Ein EDV-System im Sinne dieser Vereinbarung ist ein Mehrplatz- oder Mehrbenutzer-System, bei dem eine Zugangsberechtigung notwendig ist (vgl. § 9 BDSG und § 7 NDSG).

Dies gilt gemäß § 67 Nr. 1 Nds. PersVG nicht für EDV-Systeme zum Zwecke von Besoldungs-, Vergütungs-, Lohn- und Versorgungsleistungen sowie von Beihilfen.

2. Abweichend von den nachfolgenden Regelungen gelten für EDV-Systeme in Forschungsprojekten und für nicht dauerhafte Systeme (weniger als drei Monate Betriebsdauer) folgende Regelungen:

Personenbezogene und personenbeziehbare Daten von Beschäftigten, die in EDV-Systemen in Forschungsprojekten oder in nicht dauerhaften Systemen anfallen, dürfen nur erfaßt werden, soweit diese zum Betrieb der Systeme unerlässlich sind. Sie sind spätestens mit Beendigung des Forschungsprojekts unwiderruflich zu löschen. Bei Errichtung nicht dauerhafter Systeme und EDV-Systemen in Forschungsprojekten findet § 4 "Allgemeine Grundsätze" dieser Vereinbarung Anwendung.

§ 4

Allgemeine Grundsätze

1. Die Einführung von DV- und AV-Systemen muß sozialverträglich geschehen. Nachteile für die Beschäftigten, insbesondere bezüg-

lich der geforderten Qualifikation und der Eingruppierung sind zu vermeiden. Dabei sind die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zum Schutze der Beschäftigten einzuhalten.

2. Arbeitsplatz und Arbeitsablauf sind so zu organisieren, daß körperliche und psychische Fehlbeanspruchungen unterbleiben. EDV-Arbeitsplätze dürfen nur so gestaltet werden, daß der übliche soziale Kontakt zum Umfeld aufrecht erhalten bleibt.
3. Ablaufbedingte Unterbrechungen und technische Störungen werden nicht als Erholungszeiten gewertet.
4. Daten, die im Arbeitsprozeß erfaßt werden, dürfen nur nach Beteiligung der Personalvertretung zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle genutzt werden.
5. Sollen Daten zum Anlaß von personalrechtlichen Maßnahmen genutzt werden, ist vorher die Personalvertretung zu beteiligen, um im Vorfeld die Rechtmäßigkeit der Datenverwendung zu prüfen (vgl. § 4 der Vereinbarung).
6. Unzulässig erfaßte Daten dürfen nicht zum Anlaß von personalrechtlichen Maßnahmen genommen werden.
7. Die Umsetzung von Datenschutzmaßnahmen wird, soweit Beschäftigte betroffen sind, unter Beteiligung des Personalrats und des zuständigen Datenschutzbeauftragten der Medizinischen Fakultät durchgeführt.

Dies erstreckt sich sowohl auf die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten als auch auf den Umgang mit Zugangs- und Verarbeitungsberechtigungen.

§ 5

Verfahren zur Einführung von EDV-Systemen

1. Eine mitverantwortende und qualifizierte Beteiligung der Personalvertretung setzt bei der rechtzeitigen und umfassenden Information schon im Planungsstadium ein, so daß Gestaltungsalternativen noch möglich sind.

2. Zu allen DV- und AV-Verfahren erhält der Personalrat rechtzeitig alle notwendigen Informationen und Unterlagen. Dazu gehören in jedem Fall:

- Sollkonzept mit Zielsetzung und Begründung
- Benennung der betroffenen Bereiche und Arbeitsplätze/Beschäftigten
- Darstellung der Änderungen der bisherigen Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Arbeitsabläufe und Aufgaben
- Beschreibung der künftigen Arbeitsplätze/Tätigkeitsbilder
- Folgen für den Personalbedarf
- notwendige Schulungsmaßnahmen und -konzepte
- Zeitplan für die Einführung
- Auswirkungen von Datenschutzaspekten für die Beschäftigten
- technische Ausstattungen der Arbeitsplätze
- Kopplung und Vernetzung mit anderen geplanten bzw. bestehenden Systemen/Anwendungen
- Einsicht in die Systembeschreibung/Dokumentation.

3. Vor der Einführung von EDV-Systemen oder Teilsystemen wird einvernehmlich zwischen Personalrat und Dienststelle entschieden, ob es erforderlich ist, eine Arbeitsgruppe zu bilden, in der dann auch Beschäftigte der betroffenen Abteilungen/Bereiche, die mit dem einzuführenden System arbeiten werden, und der Personalrat vertreten sind. Die Arbeitsgruppen schlagen ggf. Änderungen vor.

4. Die Einführung eines Systems wird von einer solchen Arbeitsgruppe begleitet. Die erfolgreiche Einführung eines Systems wird von der Dienststelle und dem Personalrat übereinstimmend festgestellt. Bestehende Arbeitsgruppen können danach aufgelöst werden.

5. Dem Antrag auf Mitbestimmung werden Protokolle und ggf. Berichte der Arbeitsgruppen und die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten beigelegt. Der Personalrat kann bei Unklarheiten weitere Angaben oder Unterlagen verlangen.

6. Die Dienststelle und der Personalrat erklären übereinstimmend, daß im Fall unterschiedlicher Auffassungen zur Einführung oder zum Betrieb eines DV- oder AV-Systems im Rahmen des § 30 Abs. 4 Nds. PersVG und der dazu ergangenen Rechtsprechung zu seiner fachlichen Unterstützung sich einen externen Sachverständigen nach Rücksprache mit der Dienststelle bedienen kann. Die Dienststelle wird in diesem Fall dessen Kosten tragen.
7. Von allen wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen von EDV-Systemen, die Auswirkungen auf die Beschäftigten oder die Arbeitsplätze haben, ist der Personalrat zu informieren. Hält der Personalrat die Veränderungen für mitbestimmungspflichtig, so teilt er dies der Dienststelle mit. In diesem Fall finden die Bestimmungen der vorherigen Absätze entsprechende Anwendung.

§ 6

Weitere Bestimmungen

1. Dem Personalrat der Medizinischen Fakultät und der Kliniken der Universität Göttingen wird das Recht eingeräumt, die Einhaltung der getroffenen Regelungen im Sinne dieser Vereinbarung zu überprüfen. Die Mitarbeiter/-innen und Sachbearbeiter/-innen werden auf Verlangen des Personalrats nach Absprache mit der Dienststelle zwei von diesem beauftragten Personen die Abläufe der Verfahren demonstrieren und Einsichtnahme in die Ausdrucke gewähren.
2. Soweit personelle und andere Maßnahmen mit der Einführung im Zusammenhang stehen oder aus ihr folgen, finden die allgemeinen personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.
3. Dem Personalrat ist im Rahmen der Vorschriften des Nds. PersVG die Möglichkeit zu geben, an internen und externen Schulungen und Einführungsmaßnahmen teilzunehmen, um die Wahrnehmung der aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten des Personalrats zu gewährleisten. Die Kosten trägt die Dienststelle.
4. Generell ist vor der Einführung von EDV-Systemen durch die Dienststelle und die Personalvertretung zu prüfen, ob für die

Einführung, Anwendung oder Weiterentwicklung eines EDV-Systems eine gesonderte Vereinbarung notwendig ist.

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Diese Dienstvereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie ist anschließend unverzüglich in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.
2. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch zum 31.12.2001 gekündigt werden. Beide Parteien werden sich bemühen, in diesem Fall innerhalb eines halben Jahres eine neue Vereinbarung abzuschließen. Bereits laufende EDV-Einführungen werden analog der gekündigten Vereinbarung fortgeführt. Eine einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich. Kündigung und Änderung bedürfen der Schriftform.